

**Abschrift**

13 C 48/17



Verkündet am 04.09.2018

Justizbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_ Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer  
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336  
München,

gegen

Herrn \_\_\_\_\_, 40764 Langenfeld,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ 42657 Solingen,

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 07.08.2018  
durch den Richter am Amtsgericht \_\_\_\_\_

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 Euro nebst Zinsen in  
Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem  
07.04.2017 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 215,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.04.2017 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen Anbietens des Filmwerks [REDACTED] im Wege des sogenannten Filesharings in Anspruch.

Das Filmwerk erschien im Jahre 2013. Der Preis für den legalen Download von Spielfilmen lag in den letzten Jahren im Durchschnitt bei 8,00 Euro, der Preis bei aktuellen Filmwerken bei 13,99 Euro, wovon für den Anbieter nach Abzug von Mehrwertsteuer eine Lizenzgebühr von mindestens 5,88 Euro anfiel. Lizenzen für das Angebot in Tauschbörsen vergibt die Klägerin nicht.

Durch die ipoque GmbH ließ die Klägerin ermitteln, dass eine Kopie des Filmwerks am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr in einer Tauschbörse zum Download angeboten wurde. Die hierbei ermittelte IP-Adresse [REDACTED] ordnete der im anschließenden Auskunftsverfahren bei dem Landgericht Köln (Az. 203 O 36/14) in Anspruch genommene Internetprovider Telekom Deutschland dem Beklagten zu.

Die Ehefrau des Beklagten beging die Rechtsverletzung nicht.

Mit Schreiben vom [REDACTED] ließ die Klägerin den Beklagten durch ihre Prozessbevollmächtigten wegen der Verletzung ihrer Urheberrechte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 600,00 Euro und Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 Euro bis zum [REDACTED] auffordern. Auf dieses Schreiben gab der Beklagte eine Unterlassungserklärung ab, leistete jedoch keine Zahlungen an die Klägerin. Mit Schreiben vom [REDACTED] forderte die Klägerin den Beklagten nochmals erfolglos unter Fristsetzung bis zum [REDACTED] zur Erfüllung auf.

Die Klägerin behauptet, Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk zu sein. Der Beklagte habe das Filmwerk in der Tauschbörse Dritten zum Herunterladen angeboten, weshalb er ihr zum Ersatz von Abmahnkosten und zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet sei.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 Euro betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 07.04.2017,
2. 107,50 Euro als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 07.04.2017,
3. 107,50 Euro als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 07.04.2017 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet, die Urheberrechtsverletzung begangen zu haben. Er wisse schon nicht, wie man das Tauschbörsenprogramm benutze. Er nutze den Internetanschluss lediglich für Anlagegeschäfte. Neben ihm habe auch seine Ehefrau auf den Zugriff gehabt. Vermutlich sei auf seinem Computer ein Virus oder ein anderes Programm aktiv gewesen, was zur Rechtsverletzung geführt habe. Jedenfalls aber sei der begehrte Schadensersatz übersetzt.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG in Höhe von 1.000,00 Euro zu.

Der Anspruch setzt voraus, dass der Beklagte schuldhaft die Urheberrechte der Klägerin, hier das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG, verletzt hat. Dies ist hier der Fall.

a) Die Klägerin ist als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk aktivlegitimiert.

Soweit der Beklagte pauschal die Rechteinhaberschaft der Klägerin bestreitet, stellt die von der Klägerin vorgelegte Anlage K1, ein Screenshot aus dem iTunes-Store, ein ausreichendes Indiz für die Aktivlegitimation der Klägerin dar (vgl. BGH NJW 2016, 942 – Tauschbörse I; LG Düsseldorf; Urteil vom 07.06.2017, Az. 12 S 91/15 m.w.N.).

b) Der Beklagte ist auch Täter der Urheberrechtsverletzung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes greift eine tatsächliche Vermutung dafür ein, dass der Beklagte als Inhaber des Internetanschlusses, über den eine Urheberrechtsverletzung begangen worden ist, auch deren Täter ist. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH NJW 2016, 953 Rn. 39 – Tauschbörse III; BGH NJW 2017, 78 Rn. 34 – Everytime we touch). Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (vgl. BGH NJW 2018, 68, m.w.N.)

Diesen Grundsätzen folgend ist der Beklagte gemäß der gegen ihn sprechenden tatsächlichen Vermutung als Täter der Urheberrechtsverletzung zu behandeln, da er

den Anforderungen an die ihn treffende sekundäre Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen ist.

Zunächst hat der Beklagte schon keine ernstliche Möglichkeit einer Alternativtäterschaft dargelegt, da er die – nach seinem Vortrag – einzige Mitnutzerin des Internetanschlusses, nämlich seine Ehefrau, als Täterin ausgeschlossen hat. Dies hat die Klägerin im Schriftsatz vom 25.10.2017 ausdrücklich unstreitig gestellt.

Jedoch hat der Beklagte auch im Übrigen den obigen Anforderungen nicht genügt, da er weder konkreten Vortrag zu der inhaltlichen Nutzung durch seine Ehefrau noch zu deren Kenntnissen und Fähigkeiten gehalten hat. Denn es ist für das Gericht schon nicht recht nachvollziehbar, wie die pauschal gehaltene Formulierung, der Beklagte und seine Ehefrau hätten „normale User- Kenntnisse“ zu deuten sein soll. Schließlich hat der Beklagte nicht einmal mitgeteilt, ob er seine Frau nach der Rechtsverletzung befragt hat und mit welchem Ergebnis.

Soweit der Beklagte vorträgt, „vermutlich“ habe sich ein Virus oder ein ähnliches Schadprogramm auf seinem Computer befunden, fehlt es bereits an konkretem Vortrag und greifbaren Anknüpfungspunkten zur hier in Rede stehenden Rechtsverletzung.

c) Der Beklagte handelte zumindest fahrlässig im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB, denn er hätte wissen können und müssen, dass er eine Rechtsverletzung begeht. Dabei stellt die Rechtsprechung im Urheberrecht hohe Anforderungen an das Maß der zu beachtenden Sorgfalt (BGH WRP 2002, 214, 219 – Spiegel-CD-ROM). Mit dem Bundesgerichtshof (BGH GRUR 1960, 256, 260 – Chérie-Musikwecker; BGH GRUR 1960, 606, 608 – Eisrevue II; BGH GRUR 1974, 97, 98 – Spielautomaten) kann von der beklagten Partei verlangt werden, dass sie sich über die Nutzung der unkörperlichen Rechte gegebenenfalls durch Einholung versierten Rechtsrates die entsprechende Gewissheit verschafft. Mithin obliegt jedem Nutzer eine Prüfungs- und Erkündigungspflicht.

d) Der Klägerin steht daher ein Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 Euro zu. Nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Diese Grundsätze kommen auch dann zur Anwendung, wenn – wie vorliegend – Lizenzverträge in der Praxis unüblich sind, das verletzte Recht aber vermögenswert genutzt werden könnte. Dabei ist in Ermangelung konkreter Umstände jedenfalls nach § 287 ZPO ein Mindestschaden zu schätzen. Den Schaden schätzt das Gericht im Anschluss an die Entscheidungen des BGH vom 11.06.2015 (I ZR 19/14 – Tauschbörse I; I R 7/14 – Tauschbörse II; I ZR 75/14 – Tauschbörse III) nach der Methode der Lizenzanalogie vorliegend auf mindestens 1.000,00 Euro. Dabei wurde berücksichtigt, dass es sich nach Kenntnis

des Gerichts um ein überaus populäres Filmwerk handelt. Zugunsten des Beklagten hat das Gericht berücksichtigt, dass die Verletzungshandlung nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erfolgte und aufgrund der Ermittlung des Anschlusses des Beklagten nur an einem Tag auch nur von einem kurzfristigen Angebot auszugehen ist. In Anbetracht einer durchschnittlichen Lizenzgebühr von mindestens 5,88 Euro je Download für den Anbieter eines aktuellen Filmwerks erscheint dieser Betrag auch vor dem Hintergrund der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung angemessen.

## 2.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zudem einen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 215,00 EUR nach § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG.

Die berechtigte Abmahnung vom 27.02.2014 entsprach den gesetzlichen Anforderungen des § 97a Abs. 2 UrhG. Der Gegenstandswert für die Abmahnung ist hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs nach § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG auf 1.000,00 Euro begrenzt. Hinzuzusetzen ist jedoch der vorprozessual geltend gemachte Schadensersatz von 600,00 Euro, so dass eine 1,3 Gebühr VV 2300 RVG nebst 20,00 EUR Auslagenpauschale aus einem Gegenstandswert von 1.600,00 Euro, zu erstatten sind.

## 3.

Die Zinsansprüche folgen aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Spätestens seit dem 07.04.2017 befand sich der Beklagte mit der Leistung in Verzug.

## II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## III.

Der Streitwert wird auf 1.107,50 Euro festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.